



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Angelika Birk (Bündnis 90/Die GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Der Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Berufungsverfahren an Fachhochschulen**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Fachhochschulen sind Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes und müssen als solche die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung des § 44 Abs 1 Nr.3 HRG unter AZ 2C25.85 bzw 2C50.85 vom 28.5.1986 bzgl. der Definition der notwendigen „wissenschaftlichen Befähigung“ bei der Berufung zum Professor/zur Professorin berücksichtigen. Ein/e Bewerber/in mit der Promotionsnote „rite“, der/die zudem keine wissenschaftlichen Veröffentlichungen nachweisen kann, darf demnach nicht berufen werden.

Wie wird dafür gesorgt, dass die schleswig-holsteinischen Fachhochschulen trotz davon abweichender historischer Gewohnheiten sich bei ihren eigenständigen Berufungsverfahren an diese bindenden rechtlichen Vorgaben halten? Welche Folgen hat es, wenn dies nicht geschieht?

Nach § 1 i.V. m. § 2 der Allgemeinen Anordnung über die Zuständigkeiten in Personal- und Berufsangelegenheiten im Hochschulbereich vom 13. April 2005 ist den Hochschulen die Befugnis übertragen worden, Berufungen von Professorinnen und Professoren bis zur Besoldungsgruppe W 2 selber und autonom durchzuführen. Insofern liegt es zunächst allein bei den Fachhochschulen, die hierbei zu beachtenden

rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Die Berufungsverfahren unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht durch das dafür zuständige Ministerium, das hierzu auch Stichproben durchführt. Es unterrichtet auch die Fachhochschulen über neue rechtliche Entwicklungen und steht für konkrete Fragen zur Verfügung.

Dem aufsichtsführenden Ministerium sind derzeit keine Fälle bekannt, bei denen es seit dem Wirksamwerden des Delegationserlasses rechtsfehlerhafte Berufungen in dem in der Frage angesprochenen Sinne an den Fachhochschulen gegeben hat, und die von Mitbewerberinnen oder -bewerbern angefochten worden sind oder derzeit angefochten werden. Sollte sich herausstellen, dass sich in laufenden Berufungsverfahren Rechtsverletzungen abzeichnen, werden die Rektorate der Fachhochschulen hierauf hingewiesen, die Verfahren rechtsfehlerfrei abzuschließen oder neu durchzuführen. Das aufsichtsführende Ministerium hat auch die Möglichkeit, die Berufungsverfahren an sich zu ziehen.

Die unmittelbare Folge eines fehlerhaften Berufungsverfahrens in der Form, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllt, nicht zur Professorin oder zum Professor ernannt wird, tritt nur dann ein, wenn von Seiten des Ministeriums im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit vor der Ernennung der oder des betreffenden Bewerbenden eingegriffen wird oder eine übergangene Bewerberin oder ein übergangener Bewerber Konkurrentenklage erhoben hat. In einem solchen Fall weist das Ministerium die Hochschule an, das Verfahren unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zu korrigieren.